

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

28. Mai 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. September 2009
Geschäftszeichen: II 61-1.17.1-86/09

Zulassungsnummer:
Z-17.1-1012

Geltungsdauer bis:
27. Mai 2014

Antragsteller:
Ziegelsysteme Michael Kellerer GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 13, 82281 Egenhofen/OT Oberweikertshofen

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Planhochlochziegeln
- bezeichnet als ZMK-P 7,5 und ZMK-P 8 -
im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1012 vom 28. Mai 2009. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung bestimmter Planhochlochziegel – bezeichnet als Planhochlochziegel ZMK-P 7,5 und Planhochlochziegel ZMK-P 8 – sowie die Herstellung des Dünnbettmörtels 900 D und die Verwendung dieser Planhochlochziegel und des Dünnbettmörtels 900 D für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planhochlochziegel sind LD-Ziegel nach DIN EN 771-1:2005-05 - Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel – der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften (Lochbild siehe z. B. Anlage 1).

Für die Planhochlochziegel ist ein individueller Feuchteumrechnungsfaktor F_m gemäß DIN V 4108-4:2007-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte –, Anhang B, nachgewiesen.

Die Planhochlochziegel haben eine Länge von 247 mm, eine Breite von 365 mm, 425 mm oder 490 mm und eine Höhe von 249 mm; Planhochlochziegel ZMK-P 8 werden auch mit einer Breite von 300 mm hergestellt. Sie werden mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklasse 4 und Brutto-Trockenrohrichten entsprechend Rohdichteklassen 0,60 und 0,65 oder mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklasse 6 und einer Brutto-Trockenrohrichte entsprechend Rohdichteklasse 0,65 nach DIN V 105-100:2005-10 - Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften – hergestellt.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Dünnbettmörtel 900 D nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1.1 Die Planhochlochziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1:2005-05 mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für das in der Anlage 5 bzw. Anlage 7 aufgeführte Herstellwerk mit den dort genannten Angaben in der CE-Kennzeichnung und für Planhochlochziegel, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1:2005-05) Abschnitt 2.1.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich müssen die Planhochlochziegel die Anforderungen von Abschnitt 2.1.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen.



2.1.1.2 (1) Die Planhochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen der Anlage 1, 2, 3 bzw. 6 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge ¹ mm	Breite ^{1,2} mm	Höhe ¹ mm
247	300 ³ 365 425 490	249,0
¹ Grenzabmaße nach Anlage 5 bzw. Anlage 7 ² Ziegelbreite gleich Wanddicke ³ Nur Planhochlochziegel der Rohdichteklasse 0,65 (ZMK-P 8)		

(2) Die Planhochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt $\leq 51,0 \%$
- Lochform und Lochanordnung nach den Anlagen 1 bis 3, Anlage 6 und Anlage 4
- Einzellochquerschnitt $\leq 6,0 \text{ cm}^2$
 $\leq 3,0 \text{ cm}^2$ (Dreiecke) Der Versatz zwischen den Dreiecken muss den Festlegungen von Anlage 4 entsprechen.
- Mindeststegdicken (siehe auch Anlagen 1 bis 3 und Anlage 6)
 - außen längs $\geq 7,4 \text{ mm}$
 - außen quer $\geq 4,0 \text{ mm}$
 $\geq 6,0 \text{ mm}$ in der äußersten Lochreihe und in den Federn ganz außen (siehe Anlagen)
 - innen quer $\geq 6,0 \text{ mm}$ in der äußersten Lochreihe
 - innen diagonal $\geq 2,3 \text{ mm}$
 - innen längs $\geq 3,4 \text{ mm}$
 $\geq 5,0 \text{ mm}$ in der äußersten Lochreihe
- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1 bis 3 bzw. Anlage 6
- Grifflöcher Es dürfen keine Grifflöcher vorhanden sein.

(3) Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke und die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich bei der Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, müssen der Tabelle 2 entsprechen.



Tabelle 2: Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite) und Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Wanddicke mm	Lochreihen- anzahl	Summe der Querstegdicken Σs mm/m
300	22	$\geq 90^1$
365	26	
425	30	
490	34	

¹ In den äußersten Lochreihen muss die Summe der Querstegdicken jedoch mindestens 170 mm/m betragen.

3. Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach Tabelle 8 zugrunde gelegt werden.

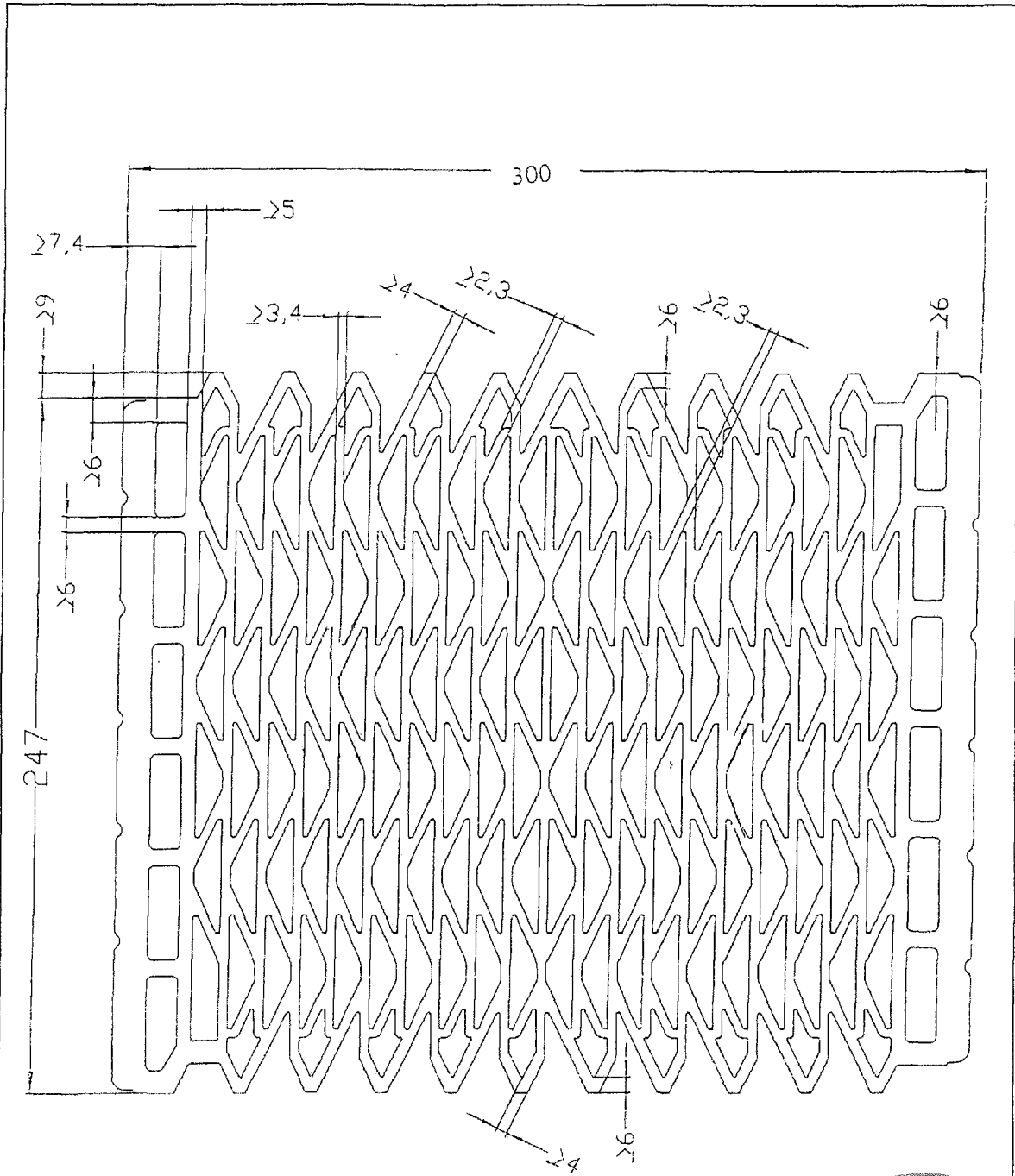
Tabelle 8: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

Rohdichteklasse der Planhochlochziegel	Wanddicken	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in W/(m·K)
0,60	365 mm bis 490 mm	0,075
0,65	300 mm bis 490 mm	0,080

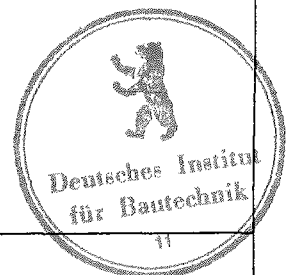
4. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 28. Mai 2009 wird um die Anlagen 6 und 7 dieses Bescheids ergänzt.

Böttcher






Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm



Ziegelsysteme Michael Kellerer GmbH & Co. KG Ziegeleistr. 13 82281 Egenhofen/ Ortsteil Oberweikertshofen	ZMK – P 8	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-17.1-1012 vom 28.Mai 2009 Bescheid vom 25. Sept. 2009
--	-----------	--

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1

 0803 Ziegelsysteme Michael Kellerer Ziegeleistraße 13, 82281 Egenhofen/OT Oberweikertshofen 09 (Nr. des Zertifikats) DIN EN 771-1 LD - Planhochlochziegel – Kategorie I 247 x 300 x 249 Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk			
Maße: Länge			247
Breite	mm		300
Höhe			249
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm	Länge -10, +5
		mm	Breite -10, +8
			Höhe ±1,0
	Maßspanne	Klasse Rm	Länge 10
	mm		Breite 10
			Höhe 1,0
Ebenheit der Lagerflächen	mm		≤ 1,0
Planparallelität der Lagerflächen	mm		≤ 1,0
Form und Ausbildung siehe Zulassung	Nr.		Z-17.1-1012, Anl. 6 und 4
Druckfestigkeit (MW) \perp zur Lagerfuge am ganzen Stein (Formfaktor = 1,0)	N/mm ²		≥ 5,0
Brutto-Trockenrohddichte (MW)	kg/dm ³		0,63
Brutto-Trockenrohddichte (Abmaßklasse)	Klasse Dm kg/dm ³		0,61 bis 0,65
Netto-Trockenrohddichte (MW) (Scherbenrohddichte)	kg/dm ³		≤ 1,36
Wärmeleitfähigkeit λ_{equ} (λ_D) nach DIN EN 1745	W(m·K)		LNB
Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse		S0
Brandverhalten	Klasse		A1
Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ		5 / 10
Verbundfestigkeit DIN EN 998-2 (Tabellenwert)	N/mm ²		0,15

Alternativ

≥ 7,5

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohddichte (EW) min	kg/dm ³		≥ 0,58
Brutto-Trockenrohddichte (EW) max	kg/dm ³		≤ 0,68

